

Orientierungssatz:

Der Bleiberechtsbeschluss kommt bei Personen nicht zur Anwendung, die die Behörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsberechtigung hinausgezögert oder behindert haben. Im Grenzbereich zur schwerwiegenden und vorsätzlichen Täuschung oder Behinderung hat eine Abwägung gegenüber den Integrationsanstrengungen und -perspektiven des Betroffenen zu erfolgen. Den Belangen der Kirche ist eigenständige Bedeutung zuzumessen.

=====

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 19 ZB 07.2316
Sachgebietsschlüssel: 600

Rechtsquellen:

AufenthG § 23 Abs. 1
GG Art. 3
Beschluss der ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren
der Länder vom 17. November 2006 (Bleiberechtsbeschluss)
Vorläufige bayerische Bestimmungen vom 21. November 2006 zur
Umsetzung des Bleiberechtsbeschlusses
AufenthG § 104 a

Hauptpunkte:

Altfall - Regelung
Vorsätzliche Täuschung über aufenthaltsrechtlich
relevante Umstände
Hinauszögern oder Behindern behördlicher Maßnahmen zur
Aufenthaltsbeendigung
Erfüllung der Passpflicht im Rahmen der Altfall-Regelung

Leitsätze:

Beschluss des 19. Senats vom 18. Juni

2008

(VG Würzburg, Entscheidung vom 20. August 2007, Az.: W 7 K 07.660)

9 ZB 07.2316

W 7 K 07.660

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- 1. *** **
- 2. *** **
- 3. *** **
- *****
- 4. *** **
- *****

zu 1 bis 4: wohnhaft *****
zu 2 bis 4:

vertreten durch die Mutter *** **

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 bis 4:

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

- Beklagter -

wegen

Duldung;

hier: Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 20. August 2007,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 19. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Krodel,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kögler,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Herrmann

ohne mündliche Verhandlung am **18. Juni 2008**

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Beklagte hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 10.000 € festgesetzt.
- IV. Den Klägern wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt *****,
*****, Prozesskostenhilfe für das Zulassungsverfahren gewährt
(§ 166 VwGO, § 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Gründe:

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.
- 2 Der Beklagte beruft sich auf ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Ob solche Zweifel bestehen, ist im Wesentlichen anhand dessen zu beurteilen, was der Antragsteller innerhalb offener Frist zur Be-

gründung seines Antrags auf Zulassung der Berufung vorgetragen hat (§ 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO).

- 3 1. Das Urteil ist nicht deshalb unrichtig, weil das Verwaltungsgericht die Verfahrenseinstellung hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen wegen Klagerücknahme nicht im Urteilstenor zum Ausdruck gebracht hat. Das Verhandlungsprotokoll ergibt, dass der in § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO angesprochene Einstellungsbeschluss im Verhandlungstermin vom 20. August 2007 gefasst worden ist. Den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ist unzweifelhaft zu entnehmen, dass die Klage teilweise zurückgenommen worden ist und nur noch die Duldungsbegehren streitig sind.
- 4 2. Das Zulassungsvorbringen hält die Entscheidung, den Beklagten zur Erteilung der begehrten Duldungen zu verpflichten, für falsch, weil das Verwaltungsgericht den Ausschluss des Bleiberechts aufgrund Nr. II. 6.1 des Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren (IMK) der Länder vom 17. November 2006 (Bleiberechtsbeschluss) nicht beachtet habe (zur Frage, ob die im Hinblick auf diesen Beschluss erlassenen Anordnungen nach § 23 Abs. 1 AufenthG trotz § 104a AufenthG weiter gelten, der zum 28.8.2007 in Kraft getreten ist und den selben Hintergrund hat, vgl. einerseits Funke-Kaiser in GK AufenthG, RdNr. 2 zu § 104a, sowie Hailbronner, Ausländerrecht, RdNr. 1 zu § 104a, und andererseits die Hinweise des BMI zum RL-Umsetzungsg, Teil I AufenthG L Nr. I.1. sowie VGH Mannheim vom 26.11.2007 InfAuslR 2008, 85; sie ist hier unerheblich, weil zufolge Nr. 2a – vgl. nachfolgend - die hier maßgeblichen Voraussetzungen gleich geblieben sind).
- 5 a) Der Beklagte geht von einem Ausschlussgrund aus, weil er die Angaben, die die Klägerin zu 1 zum Zweck ihrer Identifizierung und ihrer Ausstattung mit Passersatzpapieren durch die chinesischen Behörden gemacht hat, für falsch hält.
- 6 Die Darlegungen des Beklagten begründen keine ernstlichen Zweifel an der Annahme des Verwaltungsgerichts, dem angefochtenen Bescheid liege eine Fehleinschätzung des Verhaltens der Klägerin zu 1 zu Grunde und es sei kein Fall gegeben, für den die Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (vorläufige bayerische Bestimmungen vom 21.11.2006 zur Umsetzung des Bleiberechtsbeschlusses der IMK vom 17.11.2006 – vorläufige bayerische Bestimmungen) den Ausschluss von der Altfallregelung vorsieht; diese Anordnung in Verbindung mit § 23 Abs. 1 AufenthG bildet die eigentliche Entscheidungsvorgabe für die Ausländerbehörde. Die Frage, ob das Verhalten der Klägerin zu 1 im Rahmen des Ausschluss-

grundes nach Nummer II. 6.1 des Bleiberechtsbeschlusses zu erörtern ist, wie das Verwaltungsgericht angenommen hat, kann im Hinblick auf die Identität der anzuwendenden Grundsätze offen bleiben (der Bleiberechtsbeschluss erfasst das vorsätzliche Behindern oder Hinauszögern behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung in Nr. II. 6.2). Entgegen der Annahme des Beklagten steht nicht fest, dass die Klägerin zu 1 unwahre Identitätsangaben gemacht hat.

- 7 Nach Nrn. II. 6.1 und II. 6.2 des Bleiberechtsbeschlusses, an den sich die vorläufigen Bestimmungen anlehnen, sind diejenigen Personen von einem Bleiberecht ausgeschlossen, die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben (vgl. auch § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG). Die vorläufigen bayerischen Bestimmungen weisen – entsprechend dem Schlusstrich-Charakter der Regelung (vgl. die Anmerkung im Bleiberechtsbeschluss) - darauf hin, dass die Täuschung oder Behinderung von einigem Gewicht gewesen sein muss (zu Nrn. II. 6.1 und II. 6.2 des Bleiberechtsbeschlusses; für einen großzügigen Maßstab auch bei der Anwendung des § 104a AufenthG - der den Bleiberechtsbeschluss ohne eine abweichende Zielsetzung in Gesetzesform fasst, vgl. BT-Drucks. 16/5065, S. 201/202 - : Hinweise des BMI zum RL-Umsetzungsg, Teil I AufenthG L Nr. I.6, sowie Hailbronner, Ausländerrecht, RdNrn. 9 ff. zu § 104a; a.A. – nur am Gesetzeswortlaut orientiert - Funke-Kaiser in GK AufenthG, RdNr. 37 zu § 104a). Dies berücksichtigt, dass eine sinnvolle Bleiberechtsregelung (also eine Regelung für Fälle langjähriger, ausländerrechtlich nicht gebilligten Aufenthalts, die neben dem Verhalten des Ausländers auch den Zeitfaktor und den Aufwand an Sozialausgaben und Verwaltungskraft in den Blick nimmt) von einem strengen Maßstab bei der Bewertung ausländerrechtlicher Pflichtenverstöße Abstand nehmen muss. Weiterhin muss nach den vorläufigen bayerischen Bestimmungen der ausländerrechtswidrige Erfolg in den Vorsatz aufgenommen sein (zu Nrn. II. 6.1); der Ausschlussgrund ist von der Ausländerbehörde nachzuweisen (zu Nr. II. 6).
- 8 Nach dem Ergebnisprotokoll über ein Arbeitsgespräch im Bayerischen Staatsministerium des Innern am 11. Januar 2007 zum Bleiberechtsbeschluss, das der Feinsteuerung der Behördenpraxis dient und daher für die am Maßstab des Art. 3 GG orientierte gerichtliche Überprüfung ebenfalls Bedeutung besitzt, soll das Bleiberecht nicht für Personen ausgeschlossen sein, die zwar in mehr oder minder vorwerfbarer Weise ihre Rückführung verhindert haben, aber im Hinblick auf ihre Integrationsbemühungen eine neue Chance verdient haben (S. 8). Die Nichtanwendung des Bleiberechtsbeschlusses durch manche Ausländerbehörden, etwa wenn „nach jahrelanger

Nichtmitwirkung nun plötzlich Pässe vorgelegt werden“, erklärt das Staatsministerium für zu restriktiv. Im Ergebnis komme es auf eine Gesamtbetrachtung an, die nicht nur auf das Verschulden abstellt, sondern auch Integrationsanstrengungen und -perspektiven des Betroffenen berücksichtigt (S. 10). Diese Maßgaben können - im Zusammenhang mit dem Bleiberechtsbeschluss und den vorläufigen bayerischen Bestimmungen - nur so verstanden werden, dass im Grenzbereich zur schwer wiegenden und vorsätzlichen Täuschung oder Behinderung eine Abwägung gegenüber den Integrationsanstrengungen und -perspektiven zu erfolgen hat (zu den Integrationsanforderungen im allgemeinen vgl. Nr. II. 3 des Bleiberechtsbeschlusses).

9

aa) Die Zulassungsbegründung meint, die Unrichtigkeit ergebe sich daraus, dass die Klägerin zu 1 hinsichtlich ihres Vaters und hinsichtlich ihrer Schwiegermutter jeweils einmal eine andere Adresse als sonst angegeben hat, und dass behördlich veranlasste Briefe an ihre Eltern und Schwiegereltern im Jahr 2002 als unzustellbar zurückgekommen sind.

10

Jedoch hat die Klägerin zu 1 hinsichtlich der einmalig abweichenden Angabe der Adresse ihres Vaters unwiderlegt ausgeführt, es handle sich um dessen Arbeitsadresse. Im Übrigen ist die Klägerin zu 1 in den vergangenen zehn Jahren vielfach zu Angaben aufgefordert worden, mit deren Hilfe ihre Identifizierung durch die chinesischen Behörden ermöglicht werden sollte. Die von ihr (teilweise mehrfach) geforderten Angaben betrafen eine Vielzahl von Namen, Zeit- und Ortsangaben in Zusammenhang mit ihrem persönlichen Umfeld in China. Abgesehen von den seitens der Zulassungsbegründung hervorgehobenen beiden Angaben sind diese Angaben stimmig, was auch der Beklagte einräumt. Bei dieser Sachlage ist ein einmaliges Versehen der Klägerin zu 1 weder auszuschließen noch unwahrscheinlich.

11

Der Rückleitung der Briefe an die Eltern und an die Schwiegereltern durch die chinesische Post als unzustellbar steht die Rückleitung eines weiteren an die Eltern gerichteten Briefes vom Januar 2006 gegenüber, der mit einem Annahmeverweigerungs-Vermerk (*refuse*) versehen ist (Bl. 412 ff. sowie Bl. 432 ff. der Ausländerakte). Dieser Vorgang spricht eher dafür, dass die angegebene Adresse zutrifft.

12

bb) Die Zulassungsbegründung meint, die Unrichtigkeit der Angaben der Klägerin zu 1 ergebe sich aus der Mitteilung des Generalkonsulats Kanton der Bundesrepublik Deutschland vom 27. November 2002. Sie wendet sich gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichts, aus der Mitteilung des Generalkonsulats könne nicht auf

falsche Angaben der Klägerin zu 1 geschlossen werden, weil zwar hinsichtlich des früheren Lebensgefährten eine "Registrierung" bestätigt werde, hinsichtlich der Klägerin zu 1 es aber heiße, sie "wohne" nicht an der angegebenen Adresse. Die Zulassungsbegründung hält es für zwingend, dass mit beiden Begriffen die Erfassung im Geburtsregister oder mit einer früheren Wohnadresse gemeint ist, denn auch der frühere Lebensgefährte habe sich zum Zeitpunkt der Mitteilung des Generalkonsulats jedenfalls nicht in China aufgehalten.

- 13 Die Zulassungsbegründung nennt jedoch keinen Beleg für ihre Annahme, dass der frühere Lebensgefährte sich zum Zeitpunkt der Mitteilung nicht in China aufgehalten hat. Auch aus der Ausländerakte ergibt sich dies nicht; ihr zufolge ist der frühere Lebensgefährte seit Juli 2001 unbekanntem Aufenthalts (vgl. BI 517). Demzufolge könnte – wenn beide Begriffe tatsächlich dasselbe bedeuten - das Generalkonsulat sich jeweils auf den tatsächlichen Aufenthalt am Heimatort und nicht auf eine hiervon zu unterscheidende Registrierung bezogen haben. Eine Nachfrage zum besseren Verständnis hat die Ausländerbehörde offensichtlich deshalb nicht veranlasst, weil die Mitteilung nicht auf eigenen unmittelbaren Erkenntnissen des Generalkonsulats beruht, sondern auf Auskünften chinesische Ämter. Zur Frage, wie im Falle einer Unrichtigkeit der von der Klägerin zu 1 angegebene Heimatadresse die Annahmeverweigerung des Briefes vom Januar 2006 (vergleiche aa) zu erklären wäre, äußert sich der Beklagte nicht.
- 14 cc) Das Zulassungsvorbringen legt die meldetechnischen Möglichkeiten der chinesischen Behörden dar, Personen zu identifizieren, für die zutreffende Identitätsangaben an sie übermittelt werden. Der Beklagte meint, aus dem Umstand, dass auf diesem Weg die Identifizierung der Klägerin zu 1 nicht gelungen ist, ergebe sich die Unrichtigkeit ihrer Angaben.
- 15 Die Leistungsfähigkeit des chinesischen Meldewesens kann vorliegend offen bleiben. Jedenfalls bestehen Zweifel daran, dass die chinesischen Behörden das Interesse der Ausländerbehörde an einer Rückführung der Kläger teilen und ihre Auskünfte und Tätigkeiten an diesem Interesse orientieren. Angesichts dieser Zweifel kann nicht allein wegen der Mitteilung der chinesischen Behörden, dass sie keinen Erfolg gehabt haben, von einer Unrichtigkeit der Identitätsangaben der Klägerin ausgegangen werden.
- 16 In ihrer Antragsabweisung führt die Klägerin zu 1 aus, von einer Abschiebung bedrohte chinesische Staatsangehörigen erhielten von ihren Heimatbehörden in der

Regel keine Identitätsnachweise oder Reisepapiere. Diese Unterlagen würden erst dann ausgestellt, wenn der chinesische Staatsangehörige nachweise, dass die Abschiebungsandrohung aufgehoben und ihm ein Aufenthaltsrecht zugestanden worden sei. Der Beklagte will dies zwar nicht allgemein gelten lassen. Auch den Äußerungen der Zentralen Rückführungsstelle Nordbayern ist jedoch mittelbar zu entnehmen, dass die Darlegungen der Klägerin zu 1 nicht vollständig von der Hand zu weisen sind. In der Stellungnahme vom 13. Dezember 2007 (Anlage zum Schriftsatz des Beklagten vom 18.12.2007) wird ausgeführt, die Ausstellung von Passersatzpapieren durch die chinesischen Behörden sei auch ohne Vorlage von Dokumenten, allein auf Grund von Identitätsangaben der Betroffenen, und auch ohne Vorlage von Zusicherungen eines Aufenthaltsrechts "durchaus möglich", setze aber wahrheitsgemäße und korrekte Angaben voraus. Gleichzeitig räumt die Zentrale Rückführungsstelle ein, dass das Verfahren zur Beschaffung von Passersatzpapieren in Zusammenarbeit mit den Auslandsvertretungen und Behörden der Volksrepublik China nicht unproblematisch ist. Sie geht jedoch nicht näher darauf ein, welcher Art diese Problematik ist, sondern stellt im Weiteren die Möglichkeiten und Erfolge der Zusammenarbeit mit den chinesischen Behörden in den Vordergrund. Der Inhalt der Ausländerakten erweckt ebenfalls Zweifel an einer Mitwirkungsbereitschaft der chinesischen Behörden. Nachdem die Herkunft der Klägerin zu 1 auf die Stadt Changle in der Nähe von Fuzhou (Provinz Fujian) eingegrenzt ist (im wesentlichen gleich lautende Adressenangaben der Klägerin, Identifizierung des Lebensgefährten; Annahmeverweigerung unter der Adresse der Eltern), hätte einer eigenständigen Ermittlung durch die örtlichen Behörden (etwa einem Aufsuchen der Familie) nichts im Wege gestanden; auf derartige Bemühungen deutet jedoch nichts hin. Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass die chinesischen Behörden Identitätspapiere ausstellen, wenn der chinesische Staatsangehörige nachweist, dass ihm ein Aufenthaltsrecht zugestanden worden ist, dass sie diese Papiere nicht ausstellen, wenn die Angaben nicht vollständig korrekt sind, und dass sich bei korrekten und vollständigen Angaben (zum Zwecke der Aufenthaltsbeendigung) das Verhalten der chinesischen Behörden nicht sicher einschätzen lässt. Dies spricht für eine mangelnde Rückübernahme-Bereitschaft der chinesischen Behörden, nicht jedoch für ein vollständiges und offensichtliches Missachten der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Übernahme der eigenen Staatsangehörigen (ähnlich die Mitteilung im Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China vom 5. September 1995 - 514-516.80/3 CHN, Abschnitt IV.4 -, die chinesischen Regierungsbehörden zeigten erfahrungsgemäß wenig Bereitschaft, bei der Identifizierung ihrer mutmaßlichen Staatsangehörigen mitzuwirken und Identitätspapiere auszustellen; Äußerungen chinesi-

scher Regierungsmitglieder in Rücknahmeverhandlungen mit westlichen Ländern deuteten darauf hin, dass die chinesische Regierung nur geringes Interesse an einer Rückkehr illegaler Auswanderer oder abgelehnter Asylbewerber habe; im gleichen Sinne sämtliche nachfolgenden Lageberichte des Auswärtigen Amtes bis zum Lagebericht vom 8.11.2005 Az. 508-516.80/3 CHN, Abschnitt IV.3). Bei dieser Sachlage stellt es keinen überzeugenden Beleg für eine Unrichtigkeit der Identitätsangaben der Klägerin zu 1 dar, wenn die chinesischen Behörden das Nichtgelingen der Identifizierung mitteilen.

- 17 dd) Nachdem eine Unrichtigkeit der Angaben der Klägerin zu 1 nicht belegt ist, kann offen bleiben, inwieweit die Zweifel an den Identitätsangaben der Klägerin zu 1 überhaupt die wesentliche Grundlage der behördlichen Entscheidung bilden. Die Stellungnahme der Zentralen Rückführungsstelle vom 28. Januar 2008 (Anlage zum Schriftsatz des Beklagten vom 7.2.2008) deutet darauf hin, dass die Behörde lediglich die Fälschung der Heiratsurkunde als Ausschlussgrund bewertet.
- 18 b) Das Zulassungsvorbringen meint, es dränge sich auf, dass mit der gefälschten Heiratsurkunde die behördlichen Bemühungen um eine Klärung der Identität der Klägerin zu 1 weiterhin erschwert werden sollten, weil glaubwürdige sonstige Zwecke für die Täuschung nicht erkennbar seien. Dies zieht die angefochtene Entscheidung, die solche anderen Zwecke nicht für ausgeschlossen hält, nicht ernstlich in Zweifel (vgl. zur Aufnahme des Erschwerens der Aufenthaltsbeendigung in den Vorsatz: vorläufige bayerische Bestimmungen zu Nr. II.6.1).
- 19 Es kann offen bleiben, inwieweit die Vorlage der gefälschten Heiratsurkunde durch den früheren Lebensgefährten der Klägerin zu 1 dieser zurechenbar ist und inwieweit durch eine Wiederholung falscher Identitätsangaben in urkundlicher Form behördliche Bemühungen um eine Identifizierung zusätzlich erschwert werden können. Obgleich es sich bei der Heiratsurkunde um eine Fälschung handelt, steht nicht fest, dass die in ihr enthaltenen Identitätsangaben unrichtig sind (vgl. Nr. 2a). Darüber hinaus ist es weder ausgeschlossen noch unwahrscheinlich, dass die gefälschte Heiratsurkunde einem anderen Zweck als der Aufenthaltsverlängerung dienen sollte. Die Angaben der Klägerin zu 1 zu diesem Zweck variieren zwar im Detail, decken sich aber in der Aussage, dass die Heiratsurkunde bei der Erstellung der Geburtsurkunde für ihr Kind Verwendung finden sollte. Der Beklagte hält dies für unglaubwürdig, weil für die Ausstellung einer Geburtsurkunde zweifelsfrei - und auch für die Klägerin zu 1 erkennbar - eine Heiratsurkunde nicht erforderlich sei. Er verkennt jedoch, dass es der Klägerin zu 1 möglicherweise nicht um die Geburtsurkunde als

solche, sondern um ihren Inhalt geht, nämlich um eine Registrierung ihres Kindes als eheliches Kind. In der weitgehend noch patriarchalischen chinesischen Gesellschaft kommt dieser Möglichkeit besonderes Gewicht zu. Für eine Glaubwürdigkeit der Klägerin zu 1 sprechen daher gute Gründe. Bei dieser Sachlage kommt es nicht mehr darauf an, dass nach mehreren Lageberichten des Auswärtigen Amtes die Mutterschaft unverheirateter chinesischer Frauen selbst dann mit erheblichen Nachteilen verbunden ist, wenn es sich um das erste Kind handelt, ein Verstoß gegen die chinesische Ein-Kind-Politik also nicht vorliegt. Den Lageberichten unter anderem vom 25. Oktober 2004 und vom 8. November 2005 ist zu entnehmen, dass die Schwangerschaft einer unverheirateten Frau in fast allen chinesischen Provinzen illegal ist. Eine Abtreibung wird nahe gelegt. Wenn sie nicht erfolgt, ist gelegentlich eine Geldbuße die Folge. In fast jedem Falle treten aber soziale Sanktionen hinzu, wie der Verlust des Arbeitsplatzes und die soziale Stigmatisierung des Kindes. Unter diesen Umständen ist die Fälschung auch kein hinreichender Beleg für die vom Beklagten angenommene „erhebliche kriminelle Intensität“ (Stellungnahme der Zentralen Rückführungsstelle vom 28. Januar 2008 a.a.O.). Die Bestrafung mit 15 Tagessätzen (weitere Anhaltspunkte für Straftaten der Kläger enthält die Ausländerakte nicht), bei der zudem die tatsächlichen Motive der Klägerin zu 1 offenbar nicht berücksichtigt worden sind, deutet ebenfalls nicht auf Derartiges hin (vgl. Nr. II.6.4 des Bleiberechtsbeschlusses sowie § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG zum Ausschluss des Bleiberechts wegen Straftaten).

- 20 c) Nachdem für ein vorsätzliches und schwer wiegendes Fehlverhalten der Klägerin zu 1 im Zusammenhang mit den Rückführungsbemühungen der Ausländerbehörde keine hinreichenden Anhaltspunkte vorliegen, kann offen bleiben, inwieweit ein Verstoß mit einem grenzwertigen Schweregrad durch besondere Integrationsleistungen aufgewogen wäre (vgl. hierzu Nr. 2 vor Buchst. a). Der Senat weist jedoch darauf hin, dass entgegen der Auffassung des Beklagten überdurchschnittliche Integrationsleistungen und -perspektiven vorliegen. In diesem Zusammenhang sind die Belange der Kläger zu 2 bis 4 mit zu berücksichtigen, auch wenn sie (noch) nicht als Ausländer der zweiten Generation anzusehen sind (vgl. auch § 104b AufenthG). Es widerspricht Art. 8 EMRK, wenn der Beklagte im streitgegenständlichen Ablehnungsbescheid und in seinen Ausführungen diesen Belangen keine eigenständige Bedeutung zumisst (vgl. die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 16.6.2005 InfAuslR 2005, 349 <Sisojeva> zur Anwendbarkeit des Art. 8 EMRK bei Ansprüchen auf Aufenthaltstitel sowie die Entscheidungen vom 26.1.1999 Az. 43279/98 <Sarumi>, vom 16.9.2004 NVwZ 2005, 1046 <Ghiban> und vom 7.10.2004 NVwZ 2005, 1043 <Dragan> zur

Anwendbarkeit nach unerlaubtem Aufenthalt). Im Rahmen des Art. 8 EMRK ist von Bedeutung, ob der von der ausländerrechtlichen Maßnahme Betroffene Kinder hat, welches Alter diese haben und inwieweit die Maßnahme Auswirkungen auf das Kindeswohl hat (EGMR vom 18.10.2006 DVBl 2007, 689 <Üner>, st. Rspr.). Die Kläger zu 2 bis 4 sind mittlerweile fast 14,12 und neun Jahre alt, mit den außerfamiliären Lebensverhältnissen in China nicht vertraut und haben (trotz des Umzugs in eine zentrale Gemeinschaftsunterkunft, die im Hinblick auf die gescheiterten Bemühungen um Heimreisepapiere behördlich veranlasst worden ist) den für den Besuch eines Gymnasiums erforderlichen Grad an Integration erreicht (zur Ausbildung als Integrationsindiz vgl. die vorläufigen Bestimmungen zu II.5.). Es entspricht der Lebenserfahrung, dass der von den Kindern erreichte Integrationsstand mit der Ausübung der Personensorge durch die Klägerin zu 1 in einem engen Zusammenhang steht. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass die Klägerin zu 1 offenbar über keine besondere Vorbildung verfügt (Berufsangabe: Hausfrau) und seit Juli 2001 die Kinder allein erzieht. Welche weiteren Integrationsanstrengungen (für sich selbst) die Klägerin zu 1 hätte unternehmen können, führt der Beklagte nicht aus. Die Klägerin zu 1 darf eine Erwerbstätigkeit nicht aufnehmen; Taschengeld erhält sie nicht mehr.

21

3. Der Beklagte führt aus, die Kläger hätten ihre Passpflicht nicht erfüllt. Auch dies zieht die angefochtene Entscheidung nicht ernstlich in Zweifel.

22

Der Bleiberechtsbeschluss fordert die Erfüllung der Passpflicht (Nr. II.4.4). Die vorläufigen Bestimmungen, die die Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG enthalten, konkretisieren dies dahingehend, dass "der bisher ausweislose Ausländer bereit sein muss, nunmehr fehlende Identitätsnachweise vorzulegen. In Einklang mit § 5 Abs. 1 Hs. 1 ist es selbstverständlich, dass die Aufenthaltserlaubnis von Rechts wegen nur ‚Zug um Zug‘ gegen Vorlage eines Nationalpasses erteilt werden kann" (vorläufige Bestimmungen zu Nr. II.6.1). Das Ergebnisprotokoll zum Arbeitsgespräch am 11. Januar 2007 wendet sich gegen die Praxis mancher Ausländerbehörden, den Bleiberechtsbeschluss allein deshalb restriktiv zu handhaben, weil "nach jahrelanger Nichtmitwirkung plötzlich Pässe vorgelegt werden" (vgl. 2.a vor aa). Diese Handreichung ermöglicht eine differenzierende Betrachtung auch hinsichtlich der Nichterfüllung der Passpflicht und steht in Einklang mit der Zielsetzung des Bleiberechtsbeschlusses. Dieser will nur die Ausländer von der Altfallregelung ausschließen, die ihre Rückführung in gravierender Weise verhindert oder behindert haben (Anmerkung zur Einleitung des Bleiberechtsbeschlusses), was auch bei der Auslegung der Nr. II.4.4. nicht unberücksichtigt bleiben kann (insoweit nicht eindeutig Funke-Kaiser

a.a.O. RdNr. 71). In der wohl überwiegenden Zahl der Altfälle ist es wegen des Fehlens von Heimreisepapieren nicht zu einer Rückführung gekommen. Bei einer strikten Handhabung des Passpflicht-Erfordernisses würde das mit der Bleiberechtsregelung beabsichtigte Ziehen eines Schlußstrichs auch in den Fällen scheitern, in denen zwar eine Behinderung der Aufenthaltsbeendigung vorliegt (eine jahrelange Nichterfüllung der Ausreisepflicht liegt ohnehin stets vor), diese aber nicht schwer wiegt und deshalb durch die Nrn. II. 6.1 und II. 6.2 nicht erfasst werden soll.

- 23 Der Klägerin zu 1 können die Ausschlussgründe in Nrn. II.6.1 und II.6.2 des Bleiberechtsbeschlusses nicht entgegengehalten werden, weil weder feststeht, dass sie unrichtige Identitätsangaben gemacht hat, noch feststeht, dass sie die Heiratsurkunde zu dem Zweck vorgelegt hat, Ihren Aufenthalt zu verlängern (vgl. Nr. 2). Bei dieser Sachlage ist bereits fraglich, ob im Rahmen der Bleiberechtsregelung davon ausgegangen werden kann, dass sie einen Pass oder Passersatz auf zumutbare Weise erlangen kann (vgl. § 5 Abs 1 AufenthaltV). Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht den Klägern lediglich Duldungen zugesprochen. Dem zitierten Abschnitt der vorläufigen bayerischen Bestimmungen ist zu entnehmen, wie bei dem vorliegenden Sachstand weiter zu verfahren ist.
- 24 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 47 Abs. 3, 52 Abs. 1 und 2 GKG.

- 25 Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Krodel

Kögler

Herrmann